

RS Uvs 2011/4/1 KUVS-408/6/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2011

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO §9 Abs2

VStG §32 Abs2

1. VStG § 32 heute
2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Das Nichtermöglichen des unbehinderten und ungefährdeten Überquerens der Fahrbahn durch das Verhalten des Fahrzeuglenkers, somit die Darstellung des als Behinderung oder Gefährdung des Fußgängers gewerteten Sachverhaltes (beispielsweise die Verminderung der Gehgeschwindigkeit des Fußgängers, das veranlasste Ausweichen, Stehenbleiben oder Zurückspringen) ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 9 Abs. 2 StVO 1960. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes ohne Konkretisierung der in Rede stehenden Tatbestandsmerkmale hinsichtlich einer Behinderung oder Gefährdung im Spruch genügt nicht und entspricht auch nicht den Anforderungen einer Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG 1991. Das Nichtermöglichen des unbehinderten und ungefährdeten Überquerens der Fahrbahn durch das Verhalten des Fahrzeuglenkers, somit die Darstellung des als Behinderung oder Gefährdung des Fußgängers gewerteten Sachverhaltes (beispielsweise die Verminderung der Gehgeschwindigkeit des Fußgängers, das veranlasste Ausweichen, Stehenbleiben oder Zurückspringen) ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des Paragraph 9, Absatz 2, StVO 1960. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes ohne Konkretisierung der in Rede stehenden Tatbestandsmerkmale hinsichtlich einer Behinderung oder Gefährdung im Spruch genügt nicht und entspricht auch nicht den Anforderungen einer Verfolgungshandlung iSd Paragraph 32, Absatz 2, VStG 1991.

Schlagworte

Fußgänger, Geschwindigkeit, Schutzweg, Überquerung, Gefährdung, Tatbestandsmerkmal

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at